

Regionalverband Ruhr  
Postfach 10 32 64 | D-45032 Essen

Gemeinde Hünxe  
Dorstener Str. 24  
46569 Hünxe

**Regionalverband Ruhr**

Der Regionaldirektor

Kronprinzenstraße 35  
D-45128 Essen  
T + 49 (0)201 2069 - 0  
F + 49 (0)201 2069 - 500  
info@rvr.ruhr  
www.rvr.ruhr

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe**  
**56. Änderung im Ortsteil Drevenack – SO Windenergie**  
**Steinberge**  
**Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz NRW**

Essen,  
11.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Referat 15**  
**Regionalplanungsbehörde**

per E-Mail vom 25.02.2025 bitten Sie um unsere Stellungnahme gemäß § 34 LPlG NRW zur 56. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Hünxe. Am 11.03.2025 lagen mir auf Nachfrage die kompletten, erforderlichen Unterlagen vor.

Stefanie Klaes  
klaes@rvr.ruhr  
T + 49 (0)201 2069-277

Bereits mit Schreiben vom 10.08.2023 hatte ich unter Zugrundelegung der damals geltenden Rechtslage zu o.g. Planung Stellung genommen. Die Rechtslage hat sich jedoch u.a. auf LEP- und Regionalplanebene massiv geändert, sodass meine Stellungnahme zu ihrer erneuten Anfrage wie folgt lautet:

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
56\_FNPÄ\_Hünxe\_neu

Der Geltungsbereich der Planänderung umfasst 145,7 ha in der Gemarkung Drevenack, der bisher im FNP lediglich als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt wurde und nun im vorliegenden Entwurf als Sondergebiet „Windenergie Steinberge“ (SO) zusätzlich dargestellt werden soll. Bestimmte Teilflächen (u.a. Laubwald), die nicht mit Windenergieanlagen überbaubar sind, jedoch von ihnen überstrichen werden können, sollen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (MSPE-Flächen) dargestellt werden.

Sparkasse Essen  
IBAN: DE56 3605 0105 0000 2000 63  
SWIFT-BIC: SPESDE3E

Steuernummer 112/5797/0116  
USt.-IdNr. DE 173867500

Der Geltungsbereich befindet sich im Forstrevier Steinberge, das im Nordwesten des Gemeindegebiets angrenzend an die Kommunen Hamminkeln und Schermbeck gelegen ist. Gemäß vorliegenden Unterlagen wird das geplante Sondergebiet „Windenergie Steinberge“ bis auf einige wenige kleinteilige landwirtschaftliche Flächen nahezu ausschließlich forstwirtschaftlich genutzt.

Ergänzend zu den in der 45. FNP-Änderung im Jahre 2016 dargestellten Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ist das SO „Windenergie Steinberge“ als „isolierte Positivplanung“ im Sinne des § 245e Absatz 1 Satz 5 ff. BauGB vorgesehen. Es erstreckt sich im Wesentlichen auf die der 45. FNP-Änderung zugrundeliegenden Potentialfläche P02 (119,7 ha), die aus Gründen des Landschaftsschutzes keinen Eingang in die 45. FNP-Änderung gefunden hat.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) und seiner in Aufstellung befindlichen 1. Änderung - Windenergie, des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) und seiner in Aufstellung befindlichen 3. Änderung sowie die Vorgaben des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH).

## **1. Ziele der Raumordnung**

### LEP NRW / Regionalplan Ruhr

Der Geltungsbereich ist im rechtswirksamen RP Ruhr als Waldbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) festgelegt.

Gemäß LEP Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) können regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Dementsprechend sind Laubwälder von der Inanspruchnahme ausgenommen. Dem Wortlaut des Ziels ist weiterhin zu entnehmen, dass dies auch für Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete gilt.

In den Erläuterungen wird dazu klargestellt, dass Nadelwaldflächen Wälder sind, in denen Nadelbäume die vorherrschende Baumart bilden und deren Bewirtschaftung hauptsächlich auf die Nutzung dieser Nadelbaumarten ausgerichtet ist. Eine entsprechende Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen ist analog im Rahmen der kommunalen Planung von Flächen für Windenergienutzung möglich.

Gemäß Ziel 2.7-1 RP Ruhr ist der Wald innerhalb der zeichnerisch festgelegten Waldbereiche hinsichtlich seiner Funktionen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ist in der Regel ausgeschlossen. Waldfunktionen, die nicht mit der Planung im Einklang stehen, sind gemäß WaldInfo (<https://www.waldinfo.nrw.de/>; Abruf 09.04.2025) nicht ersichtlich.

Ausnahmsweise dürfen zeichnerisch festgelegte Waldbereiche jedoch für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen des LEP NRW vorliegen (hier: LEP Ziel 10.2-6).

Der zusammenhängende Waldbereich des Forstreviers Steinberge umfasst in Gänze ca. 387 ha, wovon 146 ha auf den Geltungsbereich der 56. FNP-Änderung entfallen sollen. Dies entspricht fast 40 % des gesamten in Rede stehenden Waldbereiches. Um an die textlichen und zeichnerischen Ziele der Raumordnung hinsichtlich der Inanspruchnahme von Waldbereichen angepasst zu sein, empfehle ich eine eindeutige Plandarstellung hinsichtlich des Sondergebietes und der MSPE-Flächen, die gleichzeitig den Vorrangcharakter des Waldbereichs abbilden und auch dem in Ziel 10.2-6 entnehmbaren Laubwaldschutz entsprechen.

Den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich im Geltungsbereich der 56. FNP-Änderung im erheblichen Umfang Flächen befinden, die den vorangegangenen Zielen im LEP und RP Ruhr zur Inanspruchnahme von mit Nadelwald bestandenen Waldbereichen nicht entsprechen. Gemäß Anlage 8 der Planunterlagen sind dementsprechend größere Laubwaldflächen vorhanden, die (neben weiteren ausgeschlossenen Bereichen) jedoch in der Plandarstellung von der Überbauung mit Windenergieanlagen durch die Darstellung „Flächen für Maßnah-

men zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB (MSPE-Flächen) ausgeschlossen werden sollen. In Anlehnung an die Stellungnahme des Dezernates 35 der Bezirksregierung Düsseldorf (siehe Anlage) sollte für die weitere Planung demzufolge das Sondergebiet als flächig-gestreifte orangene Darstellung im Sinne einer „Pyjama-Darstellung Fläche für die Forstwirtschaft / Sondergebiet Windenergie“ gewählt werden, um an die zeichnerische Festlegung Waldbereich angepasst zu sein. Die Darstellung der nicht überbaubaren Laubwaldflächen könnte im Sinne des Laubwaldschutzes gemäß Ziel 10.2-6 LEP anhand von folgenden Varianten erfolgen:

1. Darstellung als Fläche für die Forstwirtschaft (ohne Sondergebiet für Wind) innerhalb des Geltungsbereiches,
2. Herausnahme aus dem Geltungsbereich, sodass Fläche für die Forstwirtschaft verbleibt oder
3. Darstellung als MSPE-Umrandung auf Grundlage der Fläche für die Forstwirtschaft.

Der RP Ruhr enthält keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung für BSLE, sodass die 56. FNP-Änderung dieser Festlegung nicht entgegensteht.

### BRPH

Im Hinblick auf die Festlegungen des BRPH sind im Besonderen die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen (Ziel I.1.1 BRPH) sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen (Ziel I.2.1 BRPH) nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. Hochwasserminimierende Aspekte sollen berücksichtigt und auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen soll hingewirkt werden (Grundsatz II.1.1 BRPH). Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens ist, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten (Ziel II.1.3 BRPH).

Zur Auseinandersetzung mit der Thematik liegen in der Begründung Aussagen in Kapitel 2.3 (Regionalplan Ruhr, Erläuterungskarte 15: vorbeugender Hochwasserschutz) und in Kapitel 2.12 (Wasser und Schutzgebiete) teilweise vor. Der BRPH an sich wird jedoch nicht angesprochen.

Dies ist entsprechend in Bezug auf alle Ziele im vorangegangenen Abschnitt nachzuholen.

## **2. In Aufstellung befindliche Ziele d. Raumordnung**

### **3. Änderung des LEP NRW**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 14. März 2025 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern (3. LEP-Änderung). Mit Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 03.04.2025 kommt den im Planentwurf enthaltenen Zielen mittlerweile der Rechtscharakter von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zu (vgl. § 2 Abs. 4 LPIG).

Durch die 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe sind die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP NRW (3. Änderung) nicht betroffen.

### **1. Änderung des RP Ruhr - Windenergie**

Die Verbandsversammlung des RVR hat in ihrer Sitzung am 13.12.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr – Windenergie gefasst. Mit Bekanntmachung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster kommt den im Planentwurf enthaltenen, zeichnerischen und textlichen Zielen mittlerweile der Rechtscharakter von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zu (vgl. § 2 Abs. 4 LPIG).

Die vorliegende Planung liegt gemäß Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr außerhalb eines Windenergiebereichs. Dies ist jedoch unerheblich, da das geplante Sondergebiet ein Windenergiegebiet im Sinne § 2 Abs. 1 a) WindBG (Windenergieflächenbedarfsgesetz) ist. In Aufstellung befindliche Ziele der 1. Änderung des RP Ruhr stehen der Planung somit nicht entgegen.

## **3. Stellungnahmen weiterer Behörden**

### Bezirksregierung Düsseldorf (Dez. 35)

Mit E-Mail vom 26.03.2025 werden aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez. 35) zur Bauleitplanung die in der Anlage ersichtlichen Hinweise vorgebracht. Unter anderem geht aus der Stellungnahme hervor, dass in Bezug auf die Darstellung des Sondergebiets „eine flächig-gestreifte orangene Darstellung an (geregelt wird), um die beabsichtigte(n) Nutzung(en) darzustellen“.

#### Stellungnahme des Kreises Wesel

Mit E-Mail vom 21.03.2025 bestehen aus Sicht des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen der Anfrage gem. § 34 (1) LPIG keine Bedenken gegen die o.g. Planung der Gemeinde Hünxe.

#### Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz

Mit E-Mail vom 31.03.2025 (siehe Anlage) trägt der Landesbetrieb Wald und Holz u.a. erhebliche Bedenken gegen die geplante Darstellung der MSPE-Flächen vor. Gegen eine überlagernde Darstellung (Wald/MSPE-Fläche) würden aus forstbehördlicher Sicht jedoch keine Bedenken vorgetragen.

#### **4. Fazit**

Sofern die beabsichtigten Darstellungen des Sondergebietes Windenergie und der MSPE-Flächen so gewählt werden, dass sie an den Waldbereich angepasst sind und die nicht überbaubaren Laubwaldflächen entsprechend gekennzeichnet werden (s.o.), stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Zudem ist die Auseinandersetzung mit den Festlegungen des BRPH erforderlich, um an die Ziele der Raumordnung angepasst zu sein.

Die vorstehende Bewertung bezieht sich ausschließlich auf § 34 LPIG NRW. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Markus Gerber  
- Leiter Referat Regionalplanung -

#### **Anlage**

Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf (Dez. 35)  
Stellungnahme Kreis Wesel  
Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz